

16.10.85

-1-

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Käseverordnung

Punkt 28 der 555. Sitzung des Bundesrates am
18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 25)

In Artikel 1 ist Nummer 11 zu streichen.

Begründung:

Für die Bestimmung einer Verwaltungszuständigkeit des Bundesministers nach § 25 Abs. 3 Satz 1 der VO durch Rechtsverordnung fehlt es an einer Gesetzesgrundlage, die im Bereich der landeseigenen Verwaltung - hier zur Ausführung des Milchgesetzes - auch im Falle überregionalen Charakters des Verwaltungshandelns erforderlich ist.

Die Einfügung des § 25 in die Käseverordnung nur mit der Maßgabe der Verwaltungskompetenz der Länder wird abgelehnt. Eine derartige Regelung würde zu unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen in den einzelnen Ländern mit der Folge von Wettbewerbsver-

- 2 -

zerrungen führen. Für die spätere Beurteilung und Entscheidung, ob eine Rechtsänderung auf Bundesebene durchgeführt werden soll, ist daher ein bundeseinheitliches Verfahren für Ausnahmeregelungen unabdingbar. Um dies sicherzustellen, sollte im Rahmen eines der Gesetze zur Rechtsbereinigung eine Ermächtigungsnorm - analog der Regelung des § 37 LMBG - in das Milchgesetz aufgenommen werden. Ausnahmege-nehmigungen könnten dann künftig unmittelbar auf die detaillierte Ermächtigung im Milchgesetz gestützt werden. Es bedürfte dann keiner zusätzlichen Regelungen in den Produktverordnungen mehr.

Damit würde die Notwendigkeit entfallen, in der Käseverordnung die Zulassung von Ausnahmen zu regeln.